



*- Vereins -  
Haupt- und  
Jugendsatzung -*

# Satzung des Turn- und Sportvereins Owschlag 1920 e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Owschlag 1920 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Owschlag und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

Als Gründungstag gilt der 12. März 1920.

Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

## § 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen und des Sports sowie die Durchführung von Jugendpflegefahrten und Jugendmaßnahmen zur Pflege der Kameradschaft im TSV-Jugendbereich.

Der Verein unterhält z. Z. nachstehende Abteilungen:

Handball, Tennis, Turnen, Aikido, Tischtennis, Kegeln, Volleyball, Power Fitness, und Seniorensport.

Die Gründung weiterer Abteilungen bedarf einer 3/4-Mehrheit des Vorstandes.

## § 3 Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.: 26 a EStG ausgeübt werden.
- b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (a) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind solche über 16 Jahre. Jugentliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nur ordentliche Mitglieder können das Wahlrecht ausüben, außer bei der Wahl des Jugendwartes.

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehre, die der Verein zu vergeben hat.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Versammlungsbeschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 6 Aufnahmen

Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Vereinssatzung anerkennt.

Jugentliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten.

Jede Aufnahme ist schriftlich einzureichen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### § 7 Austritt

Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit zum Ende eines Quartals möglich. Es erlischt damit jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Austritt hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

Die Beiträge sind bis zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erfolgt, zu zahlen.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben Rechenschaft abzulegen.

#### § 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Bedingungen des § 6 Abs. 1 nicht mehr genügt.
2. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) bei vereinschädigendem Verhalten oder grobem Vergehen gegen die Satzungen und Beschlüsse,

- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - c) bei Rückstand der Vereinsbeiträge über drei Monate; wenn diese Rückstände trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von 14 Tagen mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit nicht bezahlt werden. Rückständige Beiträge sind bis zum Tage des Ausschlusses nach zu zahlen.
3. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.
4. Gegen den Ausschluss kann beim Ältestenrat innerhalb von drei Wochen Berufung eingelegt werden.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. und 2. Vorsitzenden  
Schriftführer  
Kassenwart(in)  
Handballobmann  
Jugendwart  
Beisitzer(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder.

Soweit die Gewählten noch nicht volljährig sind, müssen sie die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt innerhalb von einer Woche bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorlegen. Erfolgt die Vorlage der schriftlichen Zustimmung nicht innerhalb dieser Frist, so ist die Wahl hinfällig.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist von der Jahreshauptversammlung des Vereins zu bestätigen. Er ist Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht.

## § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins.

Die Sitzung des Vorstandes wird jeweils vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung angesetzt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandmitglieder beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende kann weitere Personen zu einer Versammlung einladen.

Die Arbeitskreissitzung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen.

Teilnehmer: a) TSV-Vorstandsmitglieder  
b) Spartenleiter - vom Vorstand bestätigt -  
c) Presse-/Geräte- und Schiedsrichterwart.

Die unter c) aufgeführten Arbeitskreismitglieder werden für zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt und vom Vorstand eingesetzt. Weitere Personen können vom Vorsitzenden dazu geladen werden.

Die Sitzungen haben beratende Funktion.

Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht und die Jahresabrechnung der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Der Vorstand hat das Recht, gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder das Vereinswohl verstoßen, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe
3. Disqualifikation
4. Ausschluss

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Er hat die Erfüllung der Pflichten aller Vorstandsmitglieder und der Ausschussobleute zu überwachen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins und die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen.

Der Kassenwart(in) hat die Kassengeschäfte zu erledigen und am Schluß des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung aufzustellen, die von mindestens zwei von der Mitgliedschaft gewählten Kassenprüfern geprüft wird.

#### § 10a

##### Jugendversammlung (Grundsätze für den Jugendbereich)

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung (Jugendsatzung).
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.
3. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen, sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
4. Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie wird durch den Vorsitzenden der Jugendgemeinschaft (Jugendwart)

vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

5. Die Organe der Jugendgemeinschaft sind
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendvorstand.
6. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
7. Die Jahresabrechnung und ggf. der Haushaltsvoranschlag der Jugendgemeinschaft sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zur Bestätigung vorzulegen.

### § 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern nicht unter 30 Jahren. Weiter gehören zum Ältestenrat die Ehrenmitglieder.

Sofern ein Ehreuvorsitzender vorhanden ist, führt dieser den Vorsitz.

Der Ältestenrat tritt nach Bedarf zusammen.

In den Händen des Ältestenrats liegt die

- a) Entscheidung über Berufung vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder,
- b) Gerichtsbarkeit bei Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse,
- c) Schlichtung von Streitigkeiten und Ehrensachen.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Beschlüsse sind mit Begründungen schriftlich niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen.

Jedem Mitglied steht der Beschwerdeweg offen.

### § 11 a Ehrenordnung des TSV Owschlag

Folgende Ehrungen sind vorgesehen:

- silberne TSV-Ehrennadel
- goldene TSV-Ehrennadel
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- zusätzliche Ehrung zum Ehreuvorsitzenden.

Über Ehrungen und Ernennungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Jahresbericht.

I. Verleihung der silbernen TSV-Ehrennadel:

- a. bei einer Mitgliedschaft von 25 Jahren
- b. bei 10-jähriger ununterbrochener Vorstandsarbeit
- c. bei Erringung einer Landesmeisterschaft im Seniorenbereich
- d. an Personen, die sich in besonderer Weise im TSV verdient gemacht haben.

II. Verleihung der goldenen TSV-Ehrennadel:

- a. bei einer Mitgliedschaft von 40 Jahren im TSV
- b. an Personen, die sich nach der Verleihung der silbernen TSV-Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste im TSV erworben haben.

Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel, sollte ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

III. Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden:

Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen TSV-Ehrennadel ist und sich im Sport sowie im TSV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

Eine zusätzliche Ehrung ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, die nach einer ununterbrochenen Amtszeit von mindestens 15 Jahren erfolgen kann.

IV. Vorschläge und Entscheidungen:

Vorschlagsrecht: alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Verleihung der silbernen und goldenen TSV-Ehrennadel gem. a): Entscheidung durch Vorstand.

Verleihung der silbernen TSV-Ehrennadel gem. b), c) und d) und der goldenen Ehrennadel gem. b): Entscheidung durch den Arbeitskreis.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden wird auf Vorschlag vom Arbeitskreis von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte goldene TSV-Ehrennadel und zu allen Handballspielen freien Eintritt.

## § 12

### Sitzungen, Versammlungen, Wahlen, Stimmrecht

Die Sitzungen des Vorstandes und des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Vertrauliche Angelegenheiten dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, soweit nicht höhere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Dabei sind im jährlichen Wechsel

1. Vorsitzender  
Schriftführer  
Jugendwart

2. Vorsitzende/r  
Kassenwart(in)  
Handballobmann  
Beisitzer(in)

von der Jahreshauptversammlung neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Sämtliche Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahl durch Handzeichen ist zulässig. Bei Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Über jede Versammlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Verhandlungsniederschrift muss den Gang und die Ergebnisse im Wesentlichen wiedergeben und die gestellten Anträge und ergangenen Entscheidungen enthalten. Jede Verhandlungsniederschrift ist in der folgenden Versammlung vorzulegen.

Mitgliederversammlungen sind spätestens sieben Tage vorher in der örtlichen Landespresse und durch Aushang im Informationskasten des TSV einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung findet Anfang des Jahres statt.

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) mindestens zwei Vorstandsmitglieder das verlangen,
- b) mindestens 5 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen solchen Antrag stellen.

Anträge sind mindesten drei Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Satzungen können nur in einer Jahreshauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit geändert werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

### § 13 Beiträge

Die Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag beträgt zur Zeit: siehe gültigen Aufnahmeantrag.

- |    |                                       |                                 |
|----|---------------------------------------|---------------------------------|
| a) | Mitglieder aber 18 Jahren             | <u>monatlich:</u><br>siehe oben |
| b) | Mitglieder unter 18 Jahren            | siehe oben                      |
| c) | Familienbeiträge                      | siehe oben                      |
| d) | Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzender/in | 1,00 Euro                       |

Der Familienbeitrag beinhaltet alle Familienmitglieder und Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Darüber hinaus zahlen Schüler, Auszubildende und arbeitslose Jugendliche vom 18. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende während ihrer Dienstleistung sowie Rentner auf schriftlichen Antrag den Jugendbeitrag.



Alle Mitglieder der Tennissparte des TSV Owschlag ab 16 Jahre sind verpflichtet, jährlich eine von der Mitgliederversammlung der Tennissparte festzusetzende Anzahl von Arbeitsstunden zur Unterhaltung der Tennisanlage zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein durch die Mitgliederversammlung der Tennissparte festzusetzender Betrag zu entrichten.

Die Beschlüsse müssen jedoch vom Vorstand des TSV Owschlag genehmigt sein.

Nach Absprache und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung der Tennissparte ist der Vorstand des TSV Owschlag berechtigt, für Sonderaufgaben der Tennissparte (z. B. Platzerweiterung, Vergrößerungen, Tilgung von Darlehen der Tennissparte) eine Umlage von den Mitgliedern der Tennissparte bzw. einen Sonderbeitrag zu erheben.

#### § 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Berichtigung der Schulden, an die Gemeinde Owschlag, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung beinhaltet alle Änderungen bis einschließlich 25.04.2008 und tritt in dieser Form nach Eintragung der am 25.04.2008 genehmigten Änderungen in Kraft.

Owschlag, den 25.04.2008

#### **Der Vorstand**

1. Vorsitzender Günter Rupp

2. Vorsitzender Jens Stolley

Kassenwart Heinrich Gropp

Schriftführerin Beate Staack

Jugendwartin Karin Beye

Handballobmann Patrik Wöhst

Beisitzer Jens Meves

## J u g e n d s a t z u n g des Turn- und Sportvereins Owschlag 1920 e. V.

### § 1 Grundsätze

Die Sportjugend des TSV Owschlag bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Sportjugend des TSV Owschlag führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des TSV Owschlag und des Jugendrechts.

### § 2 Leitung

Der Vereinsjugendwart leitet die Vereinsjugend und ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- b) die überfachliche Jugendarbeit
- c) die Vertretung der Jugend im Vorstand
- d) die Vertretung der Jugend innerhalb der Sportjugend (KSB), des Kreisjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

### § 3 Jugendausschuss/Jugendvorstand

Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes besteht ein Jugendausschuss, der gleichzeitig Jugendvorstand ist. Ihm gehören an:

- a) der Vereinsjugendwart
- b) die Vereinsmädelswartin
- c) die Jugendsprecher der einzelnen Sparten.

### § 4 Aufgaben des Jugendausschusses

Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.

Für die fachlich sportliche Betreuung der Sportjugend sind ausschließlich die Spartenleiter zuständig.

## § 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum 18. Lebensjahr, dem Vereinsjugendwart und der Vereinsmädelswartin.

Die Vereinsjugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Vereinsjugendwart und die Jugendsprecher der einzelnen Sparten. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendwart.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor einer Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder der Jugendabteilung muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden. Die Vereinsmädelswartin ist von Amtswegen Mitglied der Jugendversammlung mit Stimmrecht.

## § 6 Wahlverfahren

Der Vereinjugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins) bestätigt werden.

Die Jugendsprecher der Sparten werden von den Jugendlichen der jeweiligen Sparte gewählt.

Wird der Vereinsjugendwart nicht von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt, muss die Jugendversammlung erneut einen Jugendwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung schriftlich mitzuteilen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen erhält. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden.

Geheime Wahl erfolgt nur dann, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen dies fordern.

Eine Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Jugendsprecher scheiden jedoch mit Ablauf ihres 18. Lebensjahres aus dem Jugendvorstand aus.

Wahlen müssen vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins) durchgeführt werden.

## § 7 Kassenführung

Die Sportjugend des Vereins verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Jugendordnung des Turn- und Sportvereins Owschlag 1920 e. V. tritt nach der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins am 24.04.1981 in Kraft.

Owschlag, den 24.04.1981

Der Vorstand  
des TSV Owschlag

Vorstehende Jugendsatzung wurde von der am 24.04.1981 stattgefundenen Mitgliederversammlung

mit 69 Stimmen angenommen  
mit ./.. Stimmen abgelehnt  
bei 2 Stimmenthaltungen.

Anwesend waren 71 stimmberechtigte Mitglieder.

- 1.Vorsitzender -